



LANDGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Paulinenstraße 47, 70178
Stuttgart, vertreten durch Frau [REDACTED] (Vorstand),

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

g e g e n

die CLAIM Rechtsanwalts GmbH, Stolberger Straße 321a, 50933 Köln,
vertreten durch: Rechtsanwalt [REDACTED] (Geschäftsführer),

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren, bei dem der 31.01.2024 dem
Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

I. Der Beklagten wird untersagt, von einem Verbraucher im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines angeblichen Unterlassungsanspruchs für einen Auftraggeber der Beklagten wegen einer behaupteten Besitzstörung des Verbrauchers die Zahlung eines bestimmten Betrags (30,00 €) als „milderes Mittel“ verglichen mit der Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung bzw. mit der gerichtlichen Inanspruchnahme auf Zahlung und auf Unterlassung zu fordern, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED], vom 08.02.2023 (Anlage K 2).

II. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber einem Verbraucher, gegenüber dem die Beklagte wegen einer angeblichen Besitzstörung Kostenerstattungsansprüche aus der Tätigkeit für einen Dritten geltend macht, in diesem Forderungsschreiben zwei unterschiedliche Beträge über die Forderungshöhe zu nennen, wie geschehen in den Schreiben der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED], vom 06.03.2023 (Anlage K 5), vom 20.03.2023 (Anlage K 7) und vom 31.03.2023 (Anlage K 9) (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung).

III. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber einem Verbraucher im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen für einen Auftraggeber der Beklagten zu behaupten, auf den Verbraucher würden wegen in Gang gesetzter gerichtlicher Weiterungen Mehrkosten zukommen, wenn zum Zeitpunkt des Schreibens derartige gerichtliche Weiterungen weder veranlasst wurden noch veranlasst werden sollen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED] vom 31.03.2023 (Anlage K 9, Seite 1).

IV. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Geltendmachung angeblicher Unterlassungs- und/oder Zahlungsansprüche von Kunden der Beklagten wahrheitswidrig zu behaupten, der mit den Ansprüchen konfrontierte Verbraucher habe auf keines der von der Beklagten versandten Schreiben reagiert, so dass nun eine Zahlungsklage zu

erwarten sei, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED], vom 31.03.2023 (Anlage K 9, Seite 1).

V. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

VI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 03.08.2023 zu bezahlen.

VII. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

VII. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich der Unterlassung zu I. bis IV. jeweils 5.000,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

TATBESTAND:

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung unstreitig klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Rechtsanwaltskanzlei in Form einer GmbH, die gewerbsmäßig für Auftraggeber aus ganz Deutschland im Falle geltend gemachter Besitzstörungen Unterlassungs-, Zahlungs- und Kostenerstattungsansprüche durchzusetzen versucht.

Die Beklagte akquiriert ihre Auftraggeber auf verschiedenen Websites im Internet, u.a. unter www.verkehrsrechtsinkasso.de, www.falschparkermelden.de sowie über entsprechende Applikationen („Apps“), die in den App-Stores von iPhone und Google downloadbar sind. Mit Hilfe dieser Apps können Auftraggeber unter Übersendung

entsprechender Lichtbilder zum behaupteten Parkverstoß (Besitzstörung) die Beklagte unmittelbar beauftragen.

Die Klage beruht auf einer Beschwerde der Zeugin [REDACTED]

Anfang Februar 2023 erhielt die [REDACTED] das nachfolgend wiedergegebene Schreiben der Beklagten vom 08.02.2023:

Anlage K 2

FALSCHPARKERmelden.de

VERKEHRSRECHTINKASSO.DE

Verfolgung und Ahndung privater Parkverstöße

29

CLAIM Rechtsanwälte GmbH | Stolberger Straße 321a | 50933 Köln

Köln, 08.02.2023
Seite 1

P

Deutsche Post

Aktenspezifisch
[REDACTED]
bei Antwort bitte angeben

DRINGLICHKEIT: HOCH

Postanschrift und Schriftverkehr:
Stolberger Straße 321a
50933 Köln
Telefon: +49 (0) 223 / 56 79 89-36
fr@sachen@verkehrsrechtinkasso.de

Besitzstörung i.V.m. verbotener Eigenmacht §§ 858, 862 BGB
hier: befristetes außergerichtliches Vergleichsangebot
Aktenzeichen: [REDACTED] (bei Zahlung unbedingt angeben)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

In der vorbezeichneten Angelegenheit wird angezeigt, dass uns [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat; ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantschaft ist Besitzer der nachstehenden privaten Parkfläche:
[REDACTED]

Unsere Mandantschaft erklärte, dass am **11.01.2023 07:49** Uhr mit dem auf Sie zugelassenen Fahrzeug - amtliches Kennzeichen [REDACTED] der vorgenannte Privatparkplatz blockiert wurde; die Ermittlung Ihrer Halterdaten erfolgte über das zuständige Kraftfahrtbundesamt mit Sitz in Flensburg.

Unsere Mandantschaft war aufgrund dieses widerrechtlichen Verstoßes (Besitzstörung bzw. Besitzentzug gem. § 858 Abs. 1 BGB) daran gehindert, ihre Parkfläche zu nutzen und hat den Parkverstoß mittels Beweisbild dokumentiert; das o.g. Kennzeichen ist hierauf zweifelsfrei den uns gegenüber beauskunfteten Halterdaten zuzuordnen.

Unsere Mandantschaft befürchtet zudem Wiederholungsgefahr.

Unsere Mandantschaft bietet insoweit als „milderes Mittel“ anstelle der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung an, durch Zahlung von 30.00 EUR die Sache auf sich beruhen zu lassen und Sie nicht sofort gerichtlich auf Zahlung und Unterlassung in Anspruch nehmen zu lassen (§ 1004 BGB i.V.m. §§ 862, 858 Abs. 1 BGB)

Die bislang entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nebst Halterermittlungsgebühren sind im Falle der Einigung gleichfalls von Ihnen zu übernehmen, also insgesamt **131.42 EUR**.

Soweit diese Kosten sowie Gebühren nicht von Ihnen übernommen werden sollten, kündigt unsere Mandantschaft schon jetzt an, diese gesondert und mit zusätzlich verbundener Rechtsanwaltsvergütung (notfalls gerichtlich) durchzusetzen.

VERKEHRSRECHTINKASSO.DE - CLAIM Rechtsanwälte GmbH

Hauptniederlassung: CLAIM Rechtsanwälte GmbH | Stolberger Straße 321a | 50933 Köln | Geschäftsführer: Oliver Lügels

Amtsgericht: Köln HR B 96364 | Steuer-Nr. 223/5603/9295 | USt-ID DE32378112 | Finanzamt Köln-West

Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 10.00 - 13.00 Uhr. Außerhalb der Geschäftszeiten nutzen Sie bitte: vorkehr@verkehrsrechtinkasso.de

Bitte vereinbaren Sie einen Besuchstermin. Unsere Mitarbeiter/Innen haben flexible Arbeitszeiten.


Kontoverbindung: CLAIM Rechtsanwälte GmbH | IBAN: DE12 3705 0190 1934 8812 18, (BIC: COLSDE33XXX) | Sparkasse KölnBonn

FALSCHPARKER melden.de	VERKEHRSRECHTINKASSO 30
	Verfolgung und Ahndung privater Parkverstöße
	Köln, 08.02.2023 Seite 2 Aktenzeichen [REDACTED] bei Antwort bitte angeben DRINGLICHKEIT: HOCH
1. Forderungsaufstellung	
Die gegen Sie geltend gemachte Forderung berechnet sich zurzeit wie folgt:	
Hauptforderung	30,00 EUR
Halbvermittlungskosten beim Kraftfahrtbundesamt*	5,10 EUR
Forderungsstand	35,10 EUR
RA-Gebühren	96,32 EUR
Ihr Zahlbetrag per 08.02.2023	131,42 EUR
* Gebühr für Ankommbereitstellung nach Nr. 241.3 GebTSt zur GebOSt v. 25.01.2011 (BOSt. 15. 98)	
Die Bezahlung nehmen Sie bitte unmittelbar – spätestens bis zum 18.02.2023 – für nachstehendes Anderkonto des Unterzeichners vor: CLAIM Rechtsanwalts GmbH , IBAN DE12 3705 0198 1934 8812 18 , Zweck: v21787 c33664 MM-5408	
An das hiermit vorgeschlagene Vergleichsangebot halten wir uns bis zum 18.02.2023 gebunden. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Abmahnung (durch Erlass einer einstweiligen Verfügung) und Klage auf Unterlassung (sowie Zahlung) beauftragt.	
Mit freundlichen Grüßen	
	
Rechtsanwalt [REDACTED] LL.M. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Kostennote	
Gegenstandswert: 35,10 EUR	
Geschäftsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13, 14 Nr. 2300 VV RVG 1,3	63,70 EUR
Post- und Telekommunikationsentgelt gem. Nr. 7002 VV RVG	12,74 EUR
Dokumentationspauschale für Nachnahmegebühr § 39 Abs. 1 SGGV gem. Nr. 7000 VV RVG	4,50 EUR
19,00 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG von netto 80,94	15,38 EUR
Gesamtbeitrag	96,32 EUR
Die vorstehend berechneten Kosten sind oben im Gesamtbetrag bereits enthalten.	
VERKEHRSRECHTINKASSO.DE - CLAIM Rechtsanwalts GmbH Hauptniederlassung: CLAIM Rechtsanwalts GmbH Stolberger Straße 323a 50933 Köln Geschäftsführer: Oliver Ludwig Amtsgericht Köln HR B 96364 Steuer-Nr. 223/5803/9295 USt-ID DE323778112 Finanzamt Köln-West Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 10:00 - 13:00 Uhr. Ausserhalb der Geschäftszeiten nutzen Sie bitte verkehr@verkehrsrechtinkasso.de Bitte vereinbaren Sie einen Besuchstermin. Unsere Mitarbeiterinnen haben flexible Arbeitszeiten. Kartoverbindung: CLAIM Rechtsanwalts GmbH IBAN: DE12 3705 0198 1934 8812 18, (BIC: COLOS333XXX) Sparkasse KölnBonn	

Mit Schreiben vom 15.02.2023 (Anlage K 4) legte die Zeugin [REDACTED] „Widerspruch“ ein.


Am 06.03.2023 erhielt die Zeugin das nachstehend wiedergegebene Schreiben der Beklagten:

Anlage K 5


47

Rechtsanwälte GmbH
Verkehrs- und Zivilrecht
Zwangsvollstreckung

CLAIM Rechtsanwalts GmbH | Stolberger Straße 321a | DE 50833 Köln

P Deutsche Post 

Forderung über 498.65 EUR wegen Besitzstörung (verbotene Eigenmacht)

zzgl. Geltendmachung eines Anspruchs auf UNTERLASSUNG wegen drohender
Wiederholungsgefahr bei (möglichen) zukünftigen Parkverstößen

Fahrzeug: [REDACTED] (Grau)

Ort: **Immenhofer Straße, 70180 Stuttgart**

Abteilung:
Verkehrsangelegenheiten
Tel. +49 (0) 221 756 79 89 - 36
E-Mail: insoad@claim-legal.de

Sprechzeiten
Di-Do 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindung (Sammelanderkonto)
IBAN DE12 3705 0198 1934 8812 18
Sparkasse Köln-Bonn
(CODSE33XXX)

Steuer-Nr. 223/0803/9295
USt.-ID DE 323778112
Finanzamt Köln-West
Geschäftsführer [REDACTED]
Amtsgericht Stadt Köln
Handelsregister (B) 98364

Aktenzeichen: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]

Köln, **06.03.2023**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

In der vorbezeichneten Angelegenheit wird der guten Ordnung halber nochmals angezeigt, dass uns [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der o.g. Besitzstörung beauftragt hatte; eine auf den Unterzeichner lautende Vollmacht wurde bereits versichert.

Nunmehr geht es aber um das bereits angekündigte sowie angedrohte (originäre) Vorgehen auf Basis eines Unterlassungsanspruchs, der wegen akuter Wiederholungsgefahr weiterhin besteht, denn es wurde auf die vorherigen Schreiben nicht reagiert bzw. der zuvor angebotene Vergleichsbetrag nicht akzeptiert - Infolgedessen beachten Sie nunmehr die nachfolgenden Ausführungen:

Unabhängig von einer festschließenden ist das Parken auf Privatgrundstücken durch Verkehrsteilnehmer ohne vorherige Zustimmung des Mieters (analog Eigentümers oder Pächters) nicht erlaubt (Urteil vom 28.03.2019 d. Amtsgericht Ansbach, Az. 5 C 1613/18). Das Abstellen Ihres Fahrzeugs auf (oder vor) dem Stellplatz unserer Mandatschaft stellt nach ständiger Rechtsprechung verbotene Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB dar (NJW 2016, 863; NJW 2014, 3727; NJW 2012, 3781; NJW 2012, 3373; NJW 2012, 528; BGHZ 181, 233). Unserer Mandatschaft steht als Mieter (analog Eigentümer oder Pächter) jedenfalls ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 862 Abs. 1 Satz 2, 858 BGB zur Seite. Für die Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit sind Sie als Zustandstörer (Halter des o.g. PKW) verantwortlich. Als Halter wären Sie in der Lage gewesen, durch Umsetzen des Fahrzeugs die Beeinträchtigung zu beseitigen. Sie sind als Halter selbst dann verantwortlich für ein solche Nutzungsstörung, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst widerrechtlich abgestellt haben. Ihnen wäre sodann jedenfalls zuzurechnen, dass der Nutzer Ihres Fahrzeugs allgemeine Verhaltensregeln missachtet hat.

Es besteht infolgedessen die Gefahr einer erneuten Nutzungsstörung durch Sie, zumal auch nicht auf die vorherigen Schreiben reagiert wurde, wonach Sie diesseits kulanzweise zu einer Vergleichszahlung aufgefordert wurden. Schon das einmalige unbefugte Abstellen Ihres Fahrzeugs auf einem fremden Grundstück begründet indes die tatsächliche Vermutung,

Seite 1 / 3 Blatt 47 / 407

IK CLAIM 48
Rechtsanwälte GmbH
Verkehrs- und Zivilrecht
Zwangsvollstreckung

dass sich die Beeinträchtigung durch ein erneutes widerrechtliches Abstellen wiederholen könnte (vgl. u.a. Amtsgericht Koblenz, Urteil v. 29.05.2019, Az. 161 C 2133/18). Dies hat der Bundesgerichtshof bereits mehrfach entschieden (NJW 2016, 863; NJW 2012, 3781; ZUM 2011, 333; NJW 2004, 1035).

Sie sind somit zur Abgabe der beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung verpflichtet.

Wir fordern Sie darüber hinaus auf, die durch die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entstandenen Kosten auf das nachfolgend benannte Konto zu begleichen sowie die beigefügte Unterlassungserklärung unterschrieben an uns zurückzusenden. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung auch dieses Unterlassungsanspruchs dürfte unsere Mandantschaft ebenso für erforderlich halten (BGH, MDR 2012, 1407). Der Anspruch auf Erstattung der damit einhergehenden Kosten ergibt sich gleichfalls aus §§ 683, 677, 670, 823 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB. Daneben haben Sie nach wie vor die durch die Halterauskunft entstandenen Kosten gem. §§ 823 Abs. 2 in Verbindung mit 858 Abs. 1 BGB zu zahlen. Ihr Fahrzeug wurde zumindest fahrlos verbotswidrig dort abgestellt, so dass der zuvor geltend gemachte Schadensersatzanspruch bereits gegeben war (Urteil v. 28.03.2019 d. Amtsgericht Ansbach, Az. 5 C 1613/18).

Die Kosten des zivilrechtlich begründeten Unterlassungsanspruchs belaufen sich auf:


<u>Kostennote: Gegenstandswert (Streitwert) bis 3.000,00 EUR</u>	
Geschäftsgebühr §§ 2 Abs. 2, 13, 14 Nr. 2300 VV RVG 1,3	288,60 EUR
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19,00% Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG von 308,60 EUR	58,63 EUR
Gesamtbetrag	367,23 EUR

Die Bezahlung des aus der Unterlassungserklärung ersichtlichen Gesamtbetrages nehmen Sie bitte für nachstehendes Aderkonto vor:

Kto-Inhaber: CLAIM Rechtsanwalts GmbH
[REDACTED]
(BIC COLSDE33XXX / Sparkasse KölnBonn)
Verwendungszweck: v21787

Geht der vorgenannte Gesamtbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens bei uns ein, werden wir ohne weitere Ankündigung eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen.

Mit freundlichen Grüßen


- Rechtsanwalt [REDACTED] LL.M. -

Mit Schreiben vom 13.03.2023 (Anlage K 6) legte die Zeugin [REDACTED] erneut „Widerspruch“ ein.

Die Beklagte reagierte mit Schreiben vom 20.03.2023:

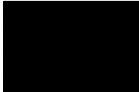
Anlage K 7



Rechtsanwälte GmbH

Verkehrs- und Zivilrecht
Zwangsvollstreckung

CLAIM Rechtsanwälte GmbH | Stolberger Straße 115a | DE 50803 Köln



Abteilung:
Verkehrsangelegenheiten
Tel. +49 (0) 221 / 56 79 89 - 36
E-Mail: inkasso@claim-legal.de

Sprechzeiten
Di-Do 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung!

Bankverbindung (Sammelkonto)
IBAN DE12 3705 0198 1934 8812 10
Sparkasse Köln/Rhein
(COLOSSE33XXX)

Steuer-Nr. 223/5803/6095
USt-Id Nr. DE 323778112
Finanzamt Köln-West
Geschäftsführer: [Redacted]
Amtsgericht Stadt Köln
Handelsregister (B) 96384

Aktenzeichen: [Redacted]
Sachbearbeiter: [Redacted]
Köln, 20.03.2023

Forderung über 498,65 EUR wegen Besitzstörung (verbotene Eigenmacht)

zzgl. Geltendmachung eines Anspruchs auf UNTERLASSUNG wegen drohender

Wiederholungsgefahr bei (möglichen) zukünftigen Parkverstößen

Fahrzeug: [Redacted] (Grua)

Ort: Immenhofer Straße, 70180 Stuttgart

Sehr geehrte Frau [Redacted]

In der vorbenannten Angelegenheit hatten wir schriftsätzlich angezeigt, dass uns [Redacted] ergänzend mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in Bezug auf den bereits mit letztem Schreiben geltend gemachten Unterlassungsanspruch beauftragt hatte.

Wir müssen feststellen, dass uns die mit letztem Schriftsatz zur Verfügung gestellte Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung noch immer nicht unterschrieben vorliegt.

Geht die nochmals beigefügte Erklärung nicht innerhalb der nächsten 7 Tage nach Erhalt dieses Schreibens bei uns ein, werden wir ohne weitere Ankündigung eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen und ebenso Zahlungsklage bzgl. der nach wie vor ausstehenden Forderungen aus Besitzstörung erheben.

Mit freundlichen Grüßen

- Rechtsanwalt [Redacted] LL.M. -



An die
CLAIM Rechtsanwalts GmbH
Stolberger Straße 321a
50933 Köln

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

(fristgerechte Rücksendung kann nur bis zum 28.03.2023 erfolgen!)

Hiermit versichere ich _____ es zukünftig zu unterlassen

1. den Parkplatz der Frau/des Herrn _____ (widerrechtlich) zu nutzen bzw. zu blockieren oder durch Dritte (widerrechtlich) nutzen oder blockieren zu lassen.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 habe ich eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR zu zahlen.
3. Ich verpflichte mich ergänzend zu Ziffer 2, den Schaden zu ersetzen, der durch einen Verstoß gemäß Ziffer 1 bereits entstanden ist und/oder in Zukunft entsteht.
4. Ich verpflichte mich bereits mit Unterzeichnung dieser Erklärung, die durch die Geltendmachung dieses Unterlassungsanspruchs entstandenen Rechtsanwaltskosten über 366,90 EUR (innerhalb von 7 Tagen nach Zurücksendung der unterschriebenen Erklärung) zu erstatten.

Ort, _____ Datum, _____ Unterschrift, _____

Auf dieses Schreiben antwortete die Zeugin _____ erneut mit einem „Widerspruch“ (Anlage K 8).

Unter dem 31.03.2023 übersandte die Beklagte das nachfolgend wiedergegebene Schreiben:



Anlage K-9 68



Rechtsanwalts GmbH
Verkehrs- und Zivilrecht
Zwangsvollstreckung

CLAIR Rechtsanwalts GmbH | Stolberger Straße 221a | DE 50632 Köln



Stellenansatz:
Verkehrsangelegenheiten
Tel. +49 (0) 221 / 56 79 89 - 36
E-Mail: inkasso@clair-legal.de

Sprechzeiten:
Di-Do 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung!

Bankverbindung (Sammelbankkonto):
IBAN DE12 3705 0198 1934 8812 18
Sparkasse Köln/Bonn
(COLOSSE33000)

Steuer-Nr. 223/5803/9295
USt-ID DE 323778112
Finanzamt Köln-Nord
Geschäftsführer: [Redacted]
Amtsgericht Köln 4301
Handelsregister (H) 96364

Abzeichnet: [Redacted]
Sachbearbeiter: [Redacted]

Köln, 31.03.2023

Forderung über 498,65 EUR wegen Besitzstörung (verbotene Eigenmacht)

zzgl. Geltendmachung eines Anspruchs auf UNTERLASSUNG wegen drohender

Wiederholungsgefahr bei (möglichem) zukünftigen Parkverstößen

Fahrzeug: [Redacted]

Ort: Immenhofer Straße, 70180 Stuttgart


Sehr geehrte Frau: [Redacted]

in der vorbezeichneten Angelegenheit hatten wir Sie mehrfach angeschrieben. Leider haben Sie auf keines unserer Schreiben reagiert, weshalb wir uns nunmehr veranlasst sehen, gerichtliche Weiterungen anzustrengen. Sie erwarten daher in Kürze eine gegen Sie gerichtete Zahlungsklage bzgl. der geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten (die wegen der nachweislichen Besitzstörungen erforderlich waren). Daneben haben Sie in absehbarer Zeit mit dem Erhalt einer einstweiligen Verfügung zu rechnen, da Sie nicht bereit waren, die in der Kopie anliegende Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung zu unterschreiben.

Sie können die erheblichen Mehrkosten, die wegen der in Gang gesetzten gerichtlichen Weiterungen auf Sie zukommen werden, nur noch durch eine sofortige Bezahlung begrenzen. Ebenso sollten Sie die beigefügte und insoweit vorgefertigte Erklärung unterschrieben übersenden, damit nach Zugang der gerichtlichen einstweiligen Verfügung nicht noch ein sog. Hauptsacheverfahren durchgeführt werden müsste - bitte bedenken Sie, dass je nach Festlegung des Streitwertes durch das hier angerufene Gericht weitere Kosten auf Sie zukommen würden, die Sie nur noch mit fristgerechtem (sofortigem!) Handeln vermeiden können.

Mit freundlichen Grüßen

- Rechtsanwalt [Redacted] L.M. -



CLAIM

 Rechtsanwalts GmbH

 Verkehrs- und Zivilrecht

 Zwangsvollstreckung

An die

 CLAIM Rechtsanwalts GmbH

 Stoßberger Straße 321a

 50933 Köln

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

(fristgerechte Rücksendung kann nur bis zum 08.04.2023 erfolgen!)

Hiermit versichere ich, _____ es zukünftig zu unterlassen

1. den Parkplatz der Frau/des Herrn _____ (widerrechtlich) zu nutzen bzw. zu blockieren oder durch Dritte (widerrechtlich) nutzen oder blockieren zu lassen.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 habe ich eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR zu zahlen.
3. Ich verpflichte mich ergänzend zu Ziffer 2, den Schaden zu ersetzen, der durch einen Verstoß gemäß Ziffer 1 bereits entstanden ist und/oder in Zukunft entsteht.
4. Ich verpflichte mich bereits mit Unterzeichnung dieser Erklärung, die durch die Geltendmachung dieses Unterlassungsanspruchs entstandenen Rechtsanwaltskosten über 366,90 EUR umgehend zu erstatten.

Ort, _____ Datum, _____ Unterschrift, _____

Irgendwelche gerichtliche Schritte gegen die Zeugin _____ sind nie eingeleitet worden.

Die Klägerin hält das Vorgehen der Beklagten für unlauter. Indem die Beklagte den angeblichen Zahlungsanspruch über den Betrag von 30,00 € mit der Androhung durchzusetzen versuche, mangels Zahlung werde sie Unterlassungsklage erheben (Anlage K 2), verstoße sie gegen §§ 3, 4a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG (Unterlassungsantrag Ziffer I.). Weiter verstoße die Beklagte gegen §§ 3, 5a UWG, indem sie zugunsten Dritter gegen Verbraucher Forderungen wegen einer angeblichen Besitzstörung geltend mache, wenn in dem Forderungsschreiben unterschiedliche Beträge über die angebliche Zahlungsverpflichtung des angeschriebenen Verbrauchers genannt würden (Anlagen K 5, K 7 und K 9), bzw. wenn die Forderungshöhe nicht erläutert werde (Unterlassungsantrag Ziffer II.). Ferner verstoße die Beklagte gegen §§ 3, 4a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG bzw. gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1 UWG bzw. gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 263 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB, indem die Beklagte in

Forderungsschreiben die Durchsetzung der angeblichen Forderung im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens behauptete, obwohl sie von Anfang an gar nicht vorgehabt habe, ein einstweiliges Verfügungsverfahren einzuleiten (Anlage K 9; Unterlassungsantrag Ziffer III.). Der Klägerin stehe gegen die Beklagte ein weiterer Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 Abs. 2 Fall 1 UWG zu. Die Darstellung, Frau [REDACTED] hätte „leider [...] auf keines unserer Schreiben reagiert“ (Anlage K 9, Seite 1), sei offensichtlich wahrheitswidrig (Unterlassungsantrag Ziffer IV.).

Die Klägerin hat die Beklagte erfolglos hinsichtlich der Unterlassungsanträge Ziffern I. bis III. abgemahnt.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihr Vorgehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage hat Erfolg.

Im Einzelnen:

I. Unterlassungsantrag /Tenor zu Ziffer I.

Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG.

Es kann dahinstehen, ob dem Auftraggeber der Beklagten tatsächlich ein Unterlassungsanspruch und damit ein Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zustand oder nicht. Die Kammer kann sogar unterstellen, dass eine verbotene Eigenmacht durch einen Parkverstoß der Zeugin [REDACTED] vorgelegen hat.

Im Schreiben nach Anlage K 2 bietet die Beklagte der Zeugin [REDACTED] an, den Anspruch ihres Auftraggebers auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch Zahlung eines Betrages von 30,00 € als „milderes Mittel“ auf sich beruhen zu lassen und sie nicht sofort gerichtlich auf Zahlung und Unterlassung in Anspruch zu nehmen:

Unsere Mandantschaft bietet insoweit als „milderes Mittel“ anstelle der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung an, durch Zahlung von 30,00 EUR die Sache auf sich beruhen zu lassen und Sie nicht sofort gerichtlich auf Zahlung und Unterlassung in Anspruch nehmen zu lassen (§ 1004 BGB i.V.m. §§ 862, 858 Abs. 1 BGB)

Wie die Kammer bereits in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben hat, hält sie den Vorschlag, die Angelegenheit durch Zahlung von 30,00 € (zzgl. Kosten) „beizulegen“, für sich genommen nicht für wettbewerbswidrig. Dem Auftraggeber der Beklagten bzw. der Beklagten als dessen Verfahrensbevollmächtigte wäre es unbenommen gewesen, den Unterlassungsanspruch wegen Besitzstörung durch das Verlangen der Abgabe einer Unterlassungserklärung direkt und unmittelbar geltend zu machen und insoweit auch Erstattung der außergerichtlichen Kosten zu verlangen. Dann aber ist es grundsätzlich nicht verwerflich, wenn die Beklagte der Zeugin [REDACTED] eine Art „Vergleichsangebot“ unterbreitet, die Sache durch Zahlung eines

überschaubaren Betrages X „kostengünstiger“ zu erledigen. Dies würde selbst für den Fall gelten, dass eine Besitzstörung tatsächlich nicht vorgelegen haben sollte und der Unterlassungsanspruch sowie der Zahlungsanspruch zu Unrecht geltend gemacht worden wären. Nach den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung zu sog. „privilegierten verfahrensbezogenen Äußerungen“ aufgestellt hat (vgl. dazu Bornkamm in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG, Rn. 1.147 ff., insbesondere Rn. 151 zu Äußerungen in vorprozessualer Korrespondenz), wäre nicht in einem Wettbewerbsprozess, sondern ausschließlich in dem dafür vorgesehenen zivilrechtlichen Verfahren zu klären, ob die Ansprüche zu Recht geltend gemacht werden oder nicht.

Nach dem weiteren Sachvortrag der Parteien, insbesondere nach dem Hinweis der Kammer in der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2023,

„Darüber hinaus mag die Beklagte dazu Stellung nehmen, ob und in welchem Umfang sie in der Vergangenheit in gleichgelagerten Fällen gerichtliche Verfahren aktiv angestrengt hat.“

geht die Kammer jedoch davon aus, dass der Vortrag der Klägerin zutrifft, die Beklagte habe ihre Androhung gerichtlicher Schritte wegen des geltend gemachten Unterlassungs- und Zahlungsanspruchs nicht nur nicht gegenüber der Zeugin [REDACTED], sondern noch niemals in die Tat umgesetzt und dies auch nie vorgehabt.

Die Beklagte hat auf den Hinweis der Kammer im Schriftsatz vom 22.11.2023 (lediglich) ausgeführt:

„Inwiefern gegenüber Verbrauchern im Sinne des Klageantrages zu 3) mit gerichtlichen Weiterungen gedroht wird und diese dann auch tatsächlich erfolgen, wird in Beantwortung der gerichtlichen Verfügung zu 1) klargestellt, dass sehr wohl Aktivprozesse in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Mit der gerichtlichen Durchsetzung werden aber in der Regel „örtliche Kollegen“ betraut, da die Beklagte bundesweit agiert und hierbei denknötwendig nicht jede außergerichtliche Angelegenheit vor auswärtigen Amtsgerichten (mit entsprechend „überschaubaren“ Streitwerten) einklagt. Diese Prozesse werden

mithin extern vergeben – hierzu finden sich im Übrigen diverse Verfahren mit gelichgelagerten Sachverhalten in juristischen Datenbanken. Wir sind indes im Nachhinein nicht mehr in der Lage, nachzuzeichnen, wie die Prozesse an extern vermittelte Kollegen im Einzelnen ausgegangen sind. Was wir dem Gericht jedoch in Urteilsform anbieten können, sind Prozesse, in denen in Anspruch genommene Verbraucher zum Mittel der negativen Feststellungsklage griffen und wir fortan das gerichtliche Mandat erteilt erhielten.

So gesehen strengen wir in beinahe allen Angelegenheiten, die nicht außergerichtlich erledigt werden können (erfahrungsgemäß ca. 20 Prozent) gerichtliche Verfahren aktiv durch Weitergabe an externe Prozessbevollmächtigte an; oft ist es auch so, dass Mandanten ihre Rechtsschutzversicherung bemühen oder eigenen Anwälte vor Ort das Mandat erteilen und uns in diesen Fällen lediglich noch bitten, die außergerichtlichen Korrespondenzen (als „Handakte“ für eine aktive Weiterverfolgung) zur Verfügung zu stellen.

Wie in diesem Zusammenhang bereits im Termin mitgeteilt, haben wir im Vorfeld einer Mandatierung keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob eine außergerichtliche Inanspruchnahme mit Erfolg gelingt. Und selbst hiernach obliegt es einzig und allein dem Mandanten, gerichtliche Weiterungen (mit entsprechender Übernahme eigener Anwaltskosten sowie dem damit regelmäßig einhergehenden Prozessrisiko) anzustrengen bzw. kostenpflichtig zu beauftragen; nicht wenigen reicht auch der „Schuss vor dem Bug“ völlig aus, weil damit dem in Anspruch genommenen Falschparker klar vor Augen geführt wurde, dass widerrechtliches Parken auf privatem Grund nicht geduldet und sofort anwaltlich verfolgt wird.“

Auf das Bestreiten der Klägerin hat die Beklagte mit Schriftsatz mit Datum vom 31.01.2024 (der jedoch erst am 15.02.2024 bei Gericht und damit nach dem 31.01.2024, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, eingegangen ist und damit an sich nicht zu berücksichtigen wäre) lediglich wie folgt reagiert:

„Nochmals: aus rein wirtschaftlichen Gründen werden „Aktiv-Prozesse“ (außerhalb von Köln) an externe Kollegen vor Ort übergeben, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, weil uns als Kanzlei in Köln Terminsgebühren nebst Anfahrten

im Bundesgebiet nicht erstattet werden würden. Aktivprozesse in Köln sowie dem Umland brauchten wir indes noch nicht zu führen. Angesichts der gegnerischen Behauptungen (durch einfaches Bestreiten!) sehen wir für uns im Übrigen keine Darlegungs- und Beweislast, Prozessakten von externen Kollegen als Beweismittel in diesen Prozess einzubringen.“

Die Beklagte hat daher nach ihrem eigenen Vortrag bislang kein einziges Unterlassungsklageverfahren aktiv für ihre Mandanten geführt. Der Vortrag, aus rein wirtschaftlichen Gründen würden „Aktiv-Prozesse“ (außerhalb von Köln) an externe Kollegen vor Ort übergeben, ist zum einen pauschal und damit unsubstantiiert und zum anderen nicht unter Beweis gestellt. Dass und warum die Beklagte nicht zumindest beispielhaft eine paar Mandate hätte aufzählen können, in denen sie „Aktiv-Prozesse“ (außerhalb von Köln) an externe Kollegen vor Ort übergeben hat, erschließt sich der Kammer nicht. Auch Zeugenbeweis, z.B. durch ihre sachbearbeitenden Mitarbeiter, hat die Beklagte hierzu nicht angetreten. Die Beklagte wäre aber zumindest im Wege der sekundären Darlegungs- und Beweislast verpflichtet gewesen, substantiiert vorzutragen und unter Beweis zu stellen, dass sie ihre Androhung im Schreiben vom 08.02.2023 (Anlage K 2), die Zeugin [REDACTED] – und auch die anderen in Anspruch genommenen Besitzstörer - gerichtlich auf Zahlung und Unterlassung in Anspruch zu nehmen, auch in die Tat umzusetzen bereit gewesen ist. Die Beklagte kann nicht auf der einen Seite behaupten, sie würde die Unterlassungsansprüche gerichtlich verfolgen, ohne auf der anderen Seite in der Lage zu sein, auch nur ansatzweise zu skizzieren, welche konkreten Prozesse es gibt und wie diese ausgegangen sind.

Der von der Beklagten im Schreiben Anlage K 2 vorgeschlagene „Vergleich“ zielte nach Überzeugung der Kammer daher einzig und allein darauf ab, den Verbraucher zur Zahlung eines bestimmten Betrages unter der Androhung zu bewegen, dass andernfalls der Unterlassungs- und Zahlungsanspruch gerichtlich durchgesetzt werden würden. Die Verwerflichkeit dieses Vorgehens ergibt sich aus der Zweck-Mittel-Relation, da die Beklagte nie vorhatte, die geltend gemachten Ansprüche tatsächlich gerichtlich geltend zu machen. Vielmehr sollte der Verbraucher durch die Androhung gerichtlicher Schritte allein dazu bewegt werden, den Betrag von - hier - 30,00 € sowie die geltend gemachten Anwaltskosten zu zahlen. Dies zeigt auch der Umstand, dass

weder die Beklagte noch externe Rechtsanwaltskanzleien nie gerichtlich gegen die Zeugin [REDACTED] vorgegangen sind.

Dies erfüllt den Tatbestand der §§ 4a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG.

II. Unterlassungsantrag /Tenor zu Ziffer II.

Insoweit verstößt die Beklagte gegen §§ 3, 5a UWG, indem sie zugunsten Dritter gegen Verbrauchern Forderungen wegen einer Besitzstörung geltend macht, wenn in dem Forderungsschreiben unterschiedliche Beträge über die angebliche Zahlungsverpflichtung des angeschriebenen Verbrauchers genannt werden (Anlagen K 5, K 7 und K 9), bzw. wenn die Forderungshöhe nicht erläutert wird.

In den o.g. Schreiben ist eingangs jeweils eine Forderung in Höhe von 498,65 € genannt (rote Umrahmung). Auf Seite 2 des Schreibens Anlage K 5 ist hingegen ein Betrag von 367,23 € genannt, auf Seite 2 der Anlagen K 7 und K 9 jeweils ein Betrag von 366,90 €. In einer solchen Situation weiß der Verbraucher nicht, welchen Betrag er zahlen soll, um einer angedrohten gerichtlichen Inanspruchnahme entgehen zu können. Er wird im Zweifel den höheren Betrag von 498,65 € zahlen.

Darüber hinaus ist die Forderung eines Betrages von 498,65 € per se schon nicht gerechtfertigt. Die Höhe des Betrages ist in den o.g. Schreiben nicht erklärt, die Berechnung für den Verbraucher intransparent. Rechnet man genau nach, was sich dem Durchschnittsverbraucher aber nicht erschließt, ist der Betrag von 498,65 € die Addition der Rechtsanwaltskosten von 367,23 € und der Forderung aus dem Schreiben Anlage K 2 in Höhe von 131,42 €. Den Betrag von 131,42 € (30,00 € „Abgeltungsbetrag“ + Anwaltskosten) kann die Beklagte jedoch in keinem Fall zusätzlich fordern, da dieser Betrag ausweislich Anlage K 2 (nur) im Falle des Zustandekommens einer vergleichsweisen Einigung gezahlt werden sollte. Diese ist von der Zeugin [REDACTED] aber abgelehnt worden.

III. Unterlassungsantrag /Tenor zu Ziffer III.

Die Beklagte verstößt gegen §§ 3, 4a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG und gegen §§ 3, 5 Abs. 1 S. 1, S. 2, 1. Fall UWG (unwahre Angabe), indem sie in Forderungsschreiben die Durchsetzung der angeblichen Forderung im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens behauptet, obwohl sie von Anfang an gar nicht vorhatte, ein einstweiliges Verfügungsverfahren einzuleiten (Anlage K 9).

Zunächst kann auf die Ausführungen zu Ziffer I. verwiesen werden.

Darüber hinaus droht die Beklagte mit der Einleitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, welche 2 ½ Monate nach dem Parkverstoß rechtlich ersichtlich nicht mehr zulässig ist. Zudem gab es den behaupteten „Zugang der gerichtlichen einstweiligen Verfügung“ nicht. Unstreitig sind weder die Beklagte noch externe Kollegen gegen die Zeugin [REDACTED] gerichtlich vorgegangen.

IV. Unterlassungsantrag /Tenor zu Ziffer IV.

Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 5 Abs. 1 S. 1, S. 2, 1. Fall UWG (unwahre Angabe).

In ihrer Schutzschrift (Anlage K 11, Seite 9 unten) führt die Beklagte aus, dass sie von der Zeugin [REDACTED] „eine förmliche Flut an Eingaben“, die man aus Anwaltssicht mit entsprechenden Erfahrungswerten in diesem Rechtsgebiet durchaus als „dilettantisch“ bezeichnen könnte, erhalten habe. Auf Seite 11 unten der Anlage K 11 räumt die Beklagte ein, alle elf Eingaben der Frau [REDACTED] erhalten zu haben. Auch im vorliegenden Rechtsstreit hat die Beklagte nicht bestritten, die Eingaben der Zeugin [REDACTED] erhalten zu haben.

Die mehrfache Behauptung der Beklagten in deren Schreiben nach Anlagen K 5 und K 9, die Zeugin [REDACTED] hätte angeblich nicht reagiert, war daher objektiv unzutreffend und (bewusst) wahrheitswidrig.

V. Tenor zu V.

Da die Abmahnung der Klägerin berechtigt war, hat die Beklagte die Abmahnkostenpauschale, deren Höhe unstrittig ist, zu zahlen, § 13 Abs. 3 UWG.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

VI. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 88.000,00 €

